



Spesenreglement + Kompetenzregelung

für den

Solothurner Kantonal-Gesangverein

02. Juni 2022 / 23. März 2023



Spesenreglement + Kompetenzregelung

Solothurner Kantonal-Gesangverein

Wir gehen davon aus, dass wir in einer gemeinnützigen Organisation tätig sind und für die geleistete Arbeit nicht entlohnt werden.

Folgende Texte haben Gültigkeit für den Vorstand SOKGV

A. Entschädigungen

A1 Sitzungsgeld

Als Sitzungsgeld wird ein Betrag von Fr. 15.- festgelegt

A2 Entschädigung

Übernimmt eine Person Arbeiten, welche den üblichen Umfang überschreiten, so kann der Vorstand eine Entschädigung festlegen.

Der Fähnrich kann Reisespesen beantragen.

B. Spesen

Spesen sind belegbare Ausgaben, die im Rahmen der Aufgaben für den Kantonal-Gesangverein getätigt werden, sie werden zurückerstattet

Unter Spesen fallen:

- Fotokopien, Druckerzeugnisse gemäss effektiven Kosten
- Postfrankaturen gegen Postquittung
- Reisespesen: Rückerstattung 2. Klasse-Billett des öffentlichen Verkehrs
- Autospesen: 70 Rp. pro km (Im km-Preis sind Garagemiete und Parkplatzgebühren enthalten)

Weiter übernimmt die Vereinskasse:

- Die vollen Kosten für Jahres- oder Delegiertenversammlungen der SCV (Schweizerischen Chorvereinigung)
 - Tageskarte, Reise, öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse oder Gegenwert,
 - Verpflegung, Übernachtungskosten für 3 Vorstandsmitglieder
- die Kosten für die Weiterbildung des Gesamtvorstandes
- die Kosten für Weiterbildungskurse einzelner Vorstandsmitglieder nach Absprache

C. Finanzielle Kompetenzen:

- Präsident/Präsidentin Fr. 200.- pro Ereignis
- Vorstand SOKGV Fr. 1000.- pro Ereignis

D. Geschenke

- Geschenke werden von Fall zu Fall vom Vorstand bestimmt
- Regelungen für Geschenke an Verbandschöre

Feiert ein Chor des SOKGV ein Jubiläum mit einem Anlass (z.B. Konzert, Sängertag) erhält der Chor einen Betrag aus der Kantonalkasse:

- 50, 75, 100 Jahre = CHF 100.00
- 125, 150, 175, 200 Jahre = je nach Jahren den Betrag in CHF



Spesenreglement + Kompetenzregelung

Solothurner Kantonal-Gesangverein

E. Ernennung zum Ehrenmitglied

- Nach 10 Jahren Vorstandsarbeit
- Nach besonderen Verdiensten-Entscheid des Vorstandes

F. Regelungen bei Geburtstagen von Ehrenmitgliedern:

- Zum 70., 80., 90., und 95. Geburtstag wird eine Geburtstagskarte geschrieben

G. Regelungen bei Todesfällen von Ehrenmitgliedern:

- Kantonalfahne und Delegation, wenn erwünscht
- Beileidskarte vom Sekretariat

Ausgaben und Kosten, welche im obigen Text nicht enthalten sind, müssen vom Vorstand oder der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 02.Juni 2022 genehmigt –
23.März 2023 ergänzt.

Die Präsidentin:
Edith Ursprung

Die Sekretärin:
Heidi Hertig-Käsermann